



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Gesundheit und Soziales

1

Vorstellung des Arbeitsentwurfes eines

***Gesetzes zur Weiterentwicklung und  
Verbesserung des Schutzes von  
Kindern – Kinderschutzgesetz –  
KiSchuG***

Olivia Lange

Referatsleiterin des Referates Kranken- und Pflegeversicherung  
Ministerium für Gesundheit und Soziales



# Ausgangslage

- Fälle gravierender Kindesvernachlässigung und Gewalt gegen Kinder – auch in Sachsen-Anhalt – sowie zahlreiche wissenschaftliche Studien und Berichte weisen immer deutlicher darauf hin, dass für eine zunehmende Zahl von Kindern die Erfüllung ihres Rechts auf ein gesundes Aufwachsen und eine gute Förderung ihrer Entwicklung und Entfaltung nicht selbstverständlich sind.



- Die Erziehung von Kindern ist vorrangiges Recht der Eltern und zugleich deren Pflicht (Artikel 6 GG). Das Grundgesetz schreibt ausdrücklich dieses Recht und diese Pflicht der Eltern zur Erziehung fest und überträgt der staatlichen Gemeinschaft das Wächteramt.
- Die Ausgestaltung des staatlichen Wächteramtes regelt im Wesentlichen das SGB VIII.



- Die geltende Rechtslage kann leider Fälle von Kindesvernachlässigung und Gewalt gegen Kinder nicht verhindern.
- Deshalb ist aus Sicht der Länder weiterer Regelungsbedarf gegeben.
- Flankiert müssen diese Regelungen durch weitergehende Maßnahmen des Kinderschutzes, hier: z.B. Hilfen zur frühen Förderung von gefährdeten Kindern, Familienhebammen, „Allianz für Kinder“, Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte.



- Entschlieung des BR vom 19.05.2006
  - Forderung zur berarbeitung der Kinder-Richtlinien durch den Gemeinsamen Bundesausschuss hinsichtlich spezifischer Untersuchungsschritte bezuglich Kindesvernachlassigung und Misshandlung und andere Untersuchungsintervalle.
- Weitere Entschlieung des BR vom 19.05.2006 zur **verpflichtenden** Teilnahme an Fruherkennungsuntersuchungen.





# Umsetzung der BR-Beschlüsse

## **Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den Kinder-Richtlinien:**

### ***Screening auf Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung/Kindesmissbrauch***

vom 13. September 2007

„Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 13. September 2007 beschlossen, aufgrund derzeit fehlender erprobter und wirksamer Erfassungsmethoden zur Früherkennung und Vermeidung von Kindesmisshandlung im Rahmen der Kinderuntersuchungen keine diesbezüglichen Regelungen in die Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern ... aufzunehmen.“





# Umsetzung der BR-Beschlüsse

---

- Mit Stellungnahme vom März 2007 hat die Bundesregierung außerdem erklärt, dass eine verpflichtende Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen nicht notwendig und zielführend sei und daher abgelehnt werde.



# Konsequenzen

---

- Der Bund wird kein entsprechendes Gesetz erarbeiten. Deshalb müssen die Länder selbst aktiv werden.

Nachteil: keine einheitliche Rechtslage in  
Deutschland

- Gemeinsamer Bundesausschuss wird Kinder-Richtlinien nicht im gewünschten Sinn überarbeiten.



→ Dennoch können aus Ländersicht die Früherkennungsuntersuchungen einen Beitrag auch zum Kinderschutz leisten.

Kinder haben ein Recht auf gesunde Entwicklung und Gesundheitsförderung. Die Früherkennungsuntersuchungen dienen gerade dazu, den Entwicklungs- und Gesundheitszustand des Kindes festzustellen.

→ Deshalb sollte die Teilnahme in Sachsen-Anhalt so gesteigert werden, dass möglichst alle Kinder untersucht werden.



# Eckpunkte

## eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern – Kinderschutzgesetz - KiSchuG

Früherkennungsuntersuchungen/Einladungswesen

- Eltern der Kinder, die nicht an einer alters-entsprechend geeigneten Früherkennungsuntersuchung teilgenommen haben, erhalten eine Einladung zu einer „U-Untersuchung“.
  - Es wird als ein „milderes Mittel“ angesehen, wenn nicht alle Kinder eingeladen werden, sondern nur die, die an der Untersuchung nicht teilgenommen haben.



# Eckpunkte

## eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern – Kinderschutzgesetz - KiSchuG

- Einladungsverfahren soll ab der U 5 (ab 6 Monaten), nicht ab der U1 durchgeführt werden
  - weil hier noch über 90 % Teilnahmequoten zu verzeichnen sind
  - weil die ersten U-Untersuchungen so dichte Intervalle haben, dass faktisch ein Nachholen nicht möglich ist
- Einführung einer Meldepflicht für Ärztinnen und Ärzte, die Früherkennungsuntersuchungen durchführen über durchgeführte Untersuchungen



# Eckpunkte

---

## eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern – Kinderschutzgesetz - KiSchuG

- Abgleich der durchgeführten Untersuchung mit Meldedaten der Einwohnermeldeämter - ggf. erneute Einladung
- Wenn auch auf diese Einladung keine Untersuchung durchgeführt wird, erfolgt Meldung an das zuständige Jugendamt



# Eckpunkte

## eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern – Kinderschutzgesetz - KiSchuG

- Das Jugendamt entscheidet im Rahmen § 8 a SGB VIII, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohl eines Kindes vorliegen
  - dafür kann ein Besuch bei der Familie in Frage kommen oder aber beim Jugendamt liegen ohnehin entsprechende Kenntnisse vor, dass Gefährdungsrisiko abzuklären;
  - Zusammenarbeit mit Gesundheitsämtern.
- Nach drei Jahren wird das Gesetz evaluiert.



# Eckpunkte

## eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern – Kinderschutzgesetz - KiSchuG

weitere Regelungen:

- Aufhebung von Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamtes
- Öffentlicher Gesundheitsdienst - Aufgaben im Bereich Kinder- und Jugendgesundheit werden auch im Bereich „Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Vernachlässigung“ gesehen



# Eckpunkte

## eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern – Kinderschutzgesetz - KiSchuG

- Ggf. Regelung, dass Angehörige von medizinischen Heilberufen auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung achten müssen und bei Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken haben



# Eckpunkte

## eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern – Kinderschutzgesetz - KiSchuG

- Nachweis von durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen bei Aufnahme in Kitas
- Mitwirkung des Landes bei der Fortbildung von Fachkräften zu Kinderschutzfachkräften
- „Allianz für Kinder“





SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Gesundheit und Soziales

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

